

Eine andere Ansicht zur Initiative für ein Verhüllungsverbot

8. Februar 2021. Medienmitteilung

Am 7. März ist das Schweizer Volk aufgerufen, über die Initiative abzustimmen, die eine Verfassungsänderung zum Verbot der Gesichtsverhüllung vorschlägt. Eine Gruppe von Bürgern verschiedener religiöser Traditionen stellt hier eine andere Ansicht als die vom Schweizerischen Rat der Religionen (SCR) vertretene vor.

In seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2021 empfiehlt der Schweizerische Rat der Religionen (SCR), die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags von Bundesrat und Parlament abzulehnen¹. Wir, die Unterzeichner dieser Medienmitteilung, erkennen an, dass das Volk weniger über eine Frage der Sicherheit als über die Rolle des politischen und radikalen Islams (Salafisten, Wahhabiten und Muslimbrüder) in unserer Gesellschaft zu entscheiden haben wird. Wir können jedoch die Position des SCR, die uns in die falsche Richtung zu gehen scheint, aus folgenden Gründen nicht unterstützen.

1. In seiner Stellungnahme werden die Gründe nicht erwähnt, die die muslimische Tradition für die Forderung nach der Verschleierung von Frauen anführt, ein wesentlicher Aspekt für das Verständnis der Themen, um die es in der Debatte geht. Aus dem Koran (Sure 24.30-31) haben die muslimischen Gelehrten den Begriff der „Scham“, des unzüchtigen Teils des Körpers, abgeleitet, den die Gläubigen vor den Blicken verbergen müssen. Sie erklären, dass sich dieser Teil beim Mann zwischen dem Nabel und den Knien befindet, während er sich bei der freien muslimischen Frau auf den ganzen Körper ausdehnt (mit Ausnahme von Gesicht und Händen).

2. Wir sind einer Meinung mit dem SCR, wenn er betont, „*wie wichtig ihm...das Verbot jedweder Diskriminierung ist*“, eine Haltung, der wir uns nur anschließen können. Leider scheint es ihm zu entgehen, dass das Tragen des Schleiers ein Fall von Diskriminierung ist. Denn die traditionalistischen Muslime bringen den Frauen von Kindesbeinen an bei, dass ihr Körper unzüchtig und schandhaft ist, weil er bei den Männern schuldhaft Begierden erweckt. Eine solche Erziehung stellt eine unbestreitbare und schwerwiegende Diskriminierung der Frauen dar, weil sie ihnen die Vorstellung vermittelt, unreine Wesen zu sein, da sie vom Satan leicht benutzt werden können, um die Männer vom Pfad der Frömmigkeit abzubringen².

¹ <https://www.ratderreligionen.ch/der-rat-der-religionen-schweiz-sagt-nein-zum-verhuellungsverbot/>

² In einem Hadith von Mohammed (in *Sahih Muslim*, Buch der Heirat, Habit 2) heisst es: „*Die Frau erscheint und zieht sich in Form des Satans zurück*“. Damit Satan die Frau nicht benutzen kann, um Versuchung und Zwietracht unter den Männern zu säen, muss sie deshalb im hintersten Teil ihres Hauses bleiben, und wenn sie hinausgeht, muss sie sich vollständig verhüllen. Wie ein klassischer Kommentator (Al-Tirmidhi) bestätigt: „Die Frau, die sich nicht verschleiert und ihre Reize zur Schau stellt, wird zur Komplizin des Satans, um Böses und Versuchung in die Herzen der Männer zu säen.“

3. Der SCR vertritt die Ansicht, dass *„die Person, die ihren Körper aus religiöser Überzeugung verhüllt, dies als Zeichen ihrer tiefen Ehrfurcht und Verehrung für die Heiligkeit Gottes und ihrer Unwürdigkeit ihm und den Menschen gegenüber tut.“* Obwohl diese Interpretation lobenswert erscheinen mag, kommt dem Schleier in der traditionellen Lehre des Islam eine andere Bedeutung zu. Tatsächlich verschleiert sich die muslimische Frau nicht aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit Gottes, sondern aus Furcht, für den moralischen Verfall der Männer verantwortlich gemacht zu werden. Der (mehr oder weniger vollständige) Schleier ist also nicht *„ein äußerliches Symbol der Verehrung Gottes“* (eine im interreligiösen Dialog häufig verwendete Rechtfertigung), sondern ein Instrument zur Ausgrenzung von Frauen und, unter dem Druck radikaler Muslime, von immer jüngeren Mädchen.

4. Entgegen der Behauptung des SCR entzieht sich eine solche Praxis auch nicht einer Beurteilung von aussen. Tatsächlich erscheint es uns inakzeptabel, sich auf die Religionsfreiheit – ein Grundrecht – zu berufen, um eine schändliche und diskriminierende Praxis, die ein anderes Grundrecht der Frauen, nämlich das der Achtung ihrer Würde, verletzt, über jede Kritik zu stellen. Im Unterschied zum SCR ist es uns ein Anliegen, die vielen muslimischen Frauen in der Schweiz und auf der ganzen Welt zu unterstützen, die für ihre Würde und Freiheit kämpfen.

5. Der religiöse Frieden, den der SCR fordert, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Unserer Ansicht nach muss er jedoch eine Forderung nach Wahrheit miteinschliessen, denn ohne Wahrheit gibt es keinen sozialen Frieden. Die Wahrheit ist jedoch, dass die Aufforderung an eine Frau, sich zu verschleiern – welche Art von Schleier auch immer verwendet wird –, die Vorstellung unterstützt, dass sie ein Anlass zum Verderben und ein diabolisches Instrument ist, um die Männer vom Pfad der Frömmigkeit abzubringen. Gleichzeitig bestärkt sie die Tendenz, Sexualität zu „dämonisieren“, statt sie als Chance für Männer und Frauen zu sehen, sich lieben zu lernen, indem sie in gegenseitigem Respekt ihre Unterschiede und ihre gleiche Würde als Menschen anerkennen.

6. Dieser religiöse Frieden erfordert auch die Achtung der Gesetze und Bräuche des Gastlandes. Die Schweiz ist ein demokratisches Land mit einer langen christlichen und humanistischen Tradition. In diesem Land begegnen sich Frauen und Männer mit einem unverhüllten Gesicht. Es ist die Pflicht aller, unabhängig vom religiösen Glauben, diese Gepflogenheit zu respektieren.

Aus all diesen Gründen und trotz der Schwächen dieser Volksinitiative sprechen wir, die Unterzeichner dieser Medienmitteilung, uns für sie aus.

Fabienne Alfandari (Jüdin) ; Saïda Keller-Messahli (Muslimin) ; Alain René Arbez (katholischer Priester); Shafique Keshavjee (Pfarrer der reformierten Kirche) und Christian Bibollet (evangelischer Theologe).

Kontaktadresse: votations@icloud.com